



SEITE 3 VON 3

schlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf für die unter 2.4 genannten Berufe erfolgreich bestanden haben. Diesen Prüfungsabschlüssen steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing (FH), Ing. (grad.) oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik [oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik] sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den unter 2.4.1.1, 2.4.2.1 oder 2.4.3.1 genannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann.“

Der Entwurf der Anlage VIII c StVZO ist Bestandteil eines umfangreichen Arbeitsentwurfs zur Änderung der Vorschriften über die regelmäßige Technische Überwachung der Fahrzeuge; die Vorschriften sollen am 01.01.2006 in Kraft treten.

Eingehend auf Ihre Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass hier nicht bekannt ist, dass sich weitere Technikerverbände in Sache „TÜV-Prüfung“ an das BMVBW wandten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: 1